

Hinweise und Erläuterungen

1. In den Nachweis „Bildflüge in Nordrhein-Westfalen“ werden nur Reihenmeßflüge aufgenommen, die für die Zwecke der Planung und Vermessung verwendbar sind.
2. Die Bildflüge eines Kalenderjahres werden fortlaufend numeriert. Bei Anfragen ist vor der laufenden Nummer anzugeben, in welchem Kalenderjahr der Bildflug durchgeführt worden ist, z.B. 1962/14. Nachträge werden gegebenenfalls in der nächsten Ausgabe veröffentlicht.
3. In der Spalte „Kammer“ gibt die Zahl vor dem Schrägstrich die Brennweite, die Zahl nach dem Schrägstrich die Länge der Bildseite in cm an.
4. In der Übersichtskarte sind die Flächen der Bildflugaufträge und nicht die von den Bildflügen tatsächlich erfaßten Flächen dargestellt worden. Es ist daher möglich, daß auch von den an die Auftragsgebiete angrenzenden Flächen Bildmaterial vorliegt.
5. Das Landesvermessungsamt erteilt Auskunft über
 - a) die Verwendungsmöglichkeiten der durchgeführten Bildflüge,
 - b) die in dem Verzeichnis nicht enthaltenen Angaben der älteren Bildflüge und
 - c) die außerhalb der Auftragsgebiete liegenden bildgedeckten Flächen.
6. Anfragen zur Lieferung von Luftbildmaterial sind an die in der Spalte „Hersteller“ genannten Unternehmen zu richten. Es werden folgende Abkürzungen verwandt:

APh = Aero Photo GmbH. & Co., 6073 Egelsbach, Flugplatz Tel. 06103/49000
HL = Hansa Luftbild GmbH., 44 Münster, Elbestr. 5 Postschließfach 3609 Tel. 30971
Schn = Ing. Büro Schneiker, 46 Dortmund-Mengede, Castroper Str. 148 Tel. (0231) 335091
RB = Rheinische Braunkohlenwerke AG., Abt. C 4, 5 Köln 1, Konrad-Adenauer-Ufer 55
Postschließfach 101666 Tel. 77441

L) = Anfragen bzgl. dieser Bildflüge sind an das Landesvermessungsamt zu richten.
7. Mitteilungen über die ausgeführten Bildflüge erbittet das Landesvermessungsamt bis spätestens zum 1. November jeden Jahres. Die Mitteilungen sollen umfassen:
 - a) eine Bildmittenübersicht,
 - b) alle zur Fortführung des Verzeichnisses notwendigen Angaben und
 - c) den Freigabevermerk.Die Mitteilungen werden zweckmäßig von den Bildflugunternehmen erbracht.
8. Alle Stellen, die Bildflüge planen, werden gebeten, sich gemäß dem RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 16. 10. 1962 betr. „Lenkung des Luftbildwesens in Nordrhein-Westfalen“ - MbL. NW. 1962 S. 1762 - bei
 - a) Befliegungen für Luftbildpläne
mit der Abteilung Landesplanung beim Chef der Staatskanzlei, 4 Düsseldorf 1, Karltor. 8,
 - b) Befliegungen für vermessungstechnische und kartographische Zwecke
mit dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalenin Verbindung zu setzen.
9. Die erste Veröffentlichung zum Nachweis „Bildflüge in Nordrhein-Westfalen“ ist 1962 erschienen. Weitere Ausgaben erscheinen derzeit in Abständen von einem Jahr. Gesammelt ergeben sie den vollständigen Nachweis vom Jahre 1962 an.
10. Die Anfrage bzw. Mitteilungen nach den Punkten 5., 6. und 7. sind an das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Muffendorfer Str. 19 - 21 Tel. 65868 zu richten.